

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Eimsheim
vom 17.07.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage

- I. Einzel-, Kinder- und Urnengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familien- und Urnenfamiliengrabstätten
- III. Benutzung der Leichenhalle
- IV. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen
- V. Erbringung von Friedhofsdiensten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.04.1988 außer Kraft.

Eimsheim, den 17.07.2018

Hans-Joachim Eller, Ortsbürgermeister

¹ Satzung vom 17.07.2018 in Kraft getreten am 26.07.2018
1.ÄndSatzung vom 04.01.2022 in Kraft getreten am 26.01.2023
2.ÄndSatzung vom 08.02.2023 in Kraft getreten am 09.03.2023

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:¹

I. Einzel-, Kinder- und Urnengrabstätten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzel- oder Kindergrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5.Lebensjahr(Kindergrab) | 150,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5.Lebensjahr ab(Einzelgrab) | 350,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 230,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab mit Namensgedenksäule - halbanonym | 420,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als rasengrab – anonym | 400,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familien- und Urnenfamiliengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) einstellige Familiengrabstätte | 350,00 Euro |
| bb) zweistellige Familiengrabstätte | 700,00 Euro |
| cc) Urnenrasengrabstätte mit Beschriftungsplatte | 700,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 350,00 Euro |
| dd) Zuschlag für Tieferlegung | 250,00 Euro |
|
 | |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) einstellige Familiengrabstätte | 14,00 Euro |
| bb) zweistellige Familiengrabstätte | 28,00 Euro |
| cc) Urnenrasengrabstätte mit Beschriftungsplatte | 28,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 14,00 Euro |
|
 | |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für | |
| aa) einstellige Familiengrabstätte | 350,00 Euro |
| bb) zweistellige Familiengrabstätte | 700,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 350,00 Euro |
|
 | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 460,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 18,40 Euro |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b | 460,00 Euro |

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche werden die Gebührensätze der Gemeinde, in deren Leichenhalle der Sarg eingestellt ist, in Rechnung gestellt.

IV. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen

- | | |
|--|-------------|
| a) Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 Euro |
| b) Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 Euro |
| c) Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 Euro |
| d) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 33,00 Euro |
| e) Für das Namensgedenkschild an der Gedenksäule im Rasengrabfeld – halbanonym wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 100,00 Euro |

V. Erbringung von Friedhofsdiensten²

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen im Gebührenbescheid berechnet.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Werkvertrages zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

1. Ausheben und Schließen der Gräber	Netto	Brutto
a) Erdgrab, einfache Tiefe mit Bagger	650,00 €	773,50 €
b) Erdgrab, doppelte Tiefe mit Bagger	800,00 €	952,00 €

c)	Erdgrab, einfache Tiefe mit Hand	800,00 €	952,00 €
d)	Erdgrab, doppelte Tiefe mit Hand	950,00 €	1.130,50 €
e)	Urnengrab	250,00 €	297,50 €
f)	Urnengrabstätte vertieft Erde	330,00 €	392,70 €
g)	Urnengrabstätte Urnenröhre	230,00 €	273,70 €
h)	Urnengrabstätte Kammer in Urnenstele	250,00 €	297,50 €
i)	Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.150,00 €	1.368,50 €
j)	Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.350,00 €	1.606,50 €
k)	Ausbetten einer Urne	250,00 €	297,50 €
l)	<i>Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, normale Tiefe</i>	575,00 €	684,25 €
m)	<i>Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, vertieft ab 1,60 m</i>	675,00 €	803,25 €
n)	Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe		<i>Siehe 1 a)</i>
o)	Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe		<i>Siehe 1 b)</i>
p)	Umbetten einer Urne		<i>Siehe 1 e)</i>
q)	<i>Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, maschinell</i>	325,00 €	386,75 €
r)	<i>Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, manuell</i>	425,00 €	505,75 €
s)	<i>Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, maschinell</i>	400,00 €	476,00 €
t)	<i>Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, manuell</i>	500,00 €	595,00 €

2. Sonstige Leistungen und Unvorhergesehenes	Netto	Brutto
a) <i>Vorarbeiter, Std.</i>	60,00 €	71,40 €
b) <i>Facharbeiter, Std.</i>	50,00 €	59,50 €
c) <i>Betonabbruch größer 5 cm, to</i>	70,00 €	83,30 €
d) <i>Grabbagger inkl. Bedienung, Std.</i>	90,00 €	107,10 €
e) <i>Lkw bis 3,5 t zGM inkl. Fahrer, Std.</i>	90,00 €	107,10 €
f) <i>Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden kann, pauschal</i>	60,00 €	71,40 €
g) <i>Einhängen von Grasmatten</i>	40,00 €	47,60 €
h) <i>Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal</i>	200,00 €	238,00 €
i) <i>Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal</i>	100,00 €	119,00 €
j) <i>Entfernung von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis</i>		

3. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entfernen von Fundamenten, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften etc. werden anhand eines Rapportzettels in Stundenlohn gem. Nr. 2 Buchst. a) und oder b) abgerechnet.

4. Die dem Unternehmen zustehenden Netto Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies ist in der jeweils gültigen Höhe auf der Rechnung gesondert

auszuweisen. (Brutto) Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart.

5. Erbrachte Leistungen, die nicht in den Ziffern 1 + 2 aufgeführt sind, werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch die Ortsgemeinde gezahlt.

6. Das Unternehmen stellt die vereinbarten Entgelte gegenüber der Ortsgemeinde direkt in Rechnung. Zu einer Abrechnung gegenüber Hinterbliebenen ist das Unternehmen nicht berechtigt. Die Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, die entsprechend der Friedhofsgebührensatzung einen Gebührenbescheid erlässt.

¹ Anlage i.d.F. vom 04.01.2022

² Nummer V i.d.F. vom 08.02.2023